

# GESAMTSCHULE NIEDERWALGERN

Kooperative Gesamtschule des Kreises Marburg - Biedenkopf

Ganztagsschule im Profil 3

GSN – **G**emeinsam – **S**chülerorientiert – **N**ah



## Aktualisierter „Corona-Hygieneplan“ für das Schuljahr 2021/22 (gültig ab dem 8.11.2021)

Grundlage für den aktuell gültigen schulinternen Hygieneplan der GSN ist der Rahmen-Hygieneplan 9.0 des Landes Hessen für Schulen. Es erfolgte eine Anpassung an die „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV), aktualisiert am 03.11. 2021, an die Auslegungshinweisen zur Coronavirus-Schutzverordnung sowie an den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ - Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“.

Gegenwärtig erfolgt der Unterrichtsbetrieb nach Stufe 1 des Leitfadens. Wechsel- und Distanzunterricht sind zurzeit nicht vorgesehen.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die Orientierung an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bedingen jedoch, dass Schutzmaßnahmen ggf. auch sehr kurzfristig angepasst werden müssen. Änderungen können durch das Hessische Kultusministerium oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Der Rahmen-Hygieneplan wurde an die Besonderheiten unserer Schule angepasst und um wichtige Maßnahmen ergänzt, die das Infektionsrisiko mindern sollen.

### Das Wichtigste in Kürze

- Präsenzunterricht: in allen Jahrgangsstufen
- Maskenpflicht (medizinische Maske): **angeordnet** im Schulgebäude, bei der Essensausgabe in der Mensa, **empfohlen** am Sitzplatz, **nicht erforderlich** im Schulsport oder im Freien
- Testungen: **angeordnet** 2x wöchentlich in der Schule oder bei einer Teststelle, keine Testpflicht für vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler (Nachweis der Genesung auf sechs Monate befristet) - **Angebot in der Schule** 3x wöchentlich (Montag, Mittwoch, Freitag) für alle, auch für Geimpfte und Genesene.
- positiver Testnachweis eines Mitschülers/einer Mitschülerin: **angeordnet** bis einschließlich dem 14. Tag nach der positiven Testung vor jedem Unterrichtstag tägliche Testung für die betroffenen Klassen und Lerngruppen sowie Maskenpflicht am Sitzplatz; keine generelle Quarantäne für Sitznachbarinnen und Sitznachbarn.
- Mensa:
  - Mittagessen im Klassenverband, Essensausgabe ab 12:50 Uhr für den Jahrgang 5, ab 13:00 Uhr für alle anderen Jahrgänge.
  - Öffnungszeiten Kiosk: in der 1. Pause nur für die Jahrgänge 5, 6 und 10, in der 2. Pause für die Jahrgänge 7, 8 und 9.

### Antigen-Selbsttests in der Schule - Testnachweise - Teilnahme am Präsenzunterricht

Generell ist verpflichtende Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform der regelmäßige Nachweis (montags und mittwochs) eines

negativen Testergebnisses - entweder aufgrund eines professionellen externen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule. Im Falle einer Nichtteilnahme am Präsenzunterricht besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht.

Schülerinnen und Schüler benötigen neben den regelmäßigen Testungen in der Schule keine weiteren Testnachweise, etwa um an Vereinstätigkeiten teilzunehmen, ins Kino, ins Restaurant oder zum Friseur zu gehen. Das Hessische Kultusministerium hat zu diesem Zweck ein Testheft für Schülerinnen und Schüler herausgegeben, in dem die regelmäßigen Tests durch die Schule eingetragen werden. Dieser Nachweis gilt dann nicht nur an den Testtagen, sondern generell hessenweit.

An der GSN können sich auch nach den sogenannten Präventionswochen alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal dreimal pro Woche (montags, mittwochs und freitags) testen. Wir empfehlen die Testungen auch für vollständig geimpfte und genesene Personen. Außerdem empfehlen wir aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzlage weiterhin das Tragen einer medizinischen Schutzmaske auch am Sitzplatz.

Ausführliche Informationen zum hessischen Stufenmodell sowie zum Ablauf der Antigen-Selbsttestung finden Sie auf der Homepage unserer Schule. Je nach Anweisungen oder neuen Erkenntnissen werden wir den schulinternen Hygieneplan entsprechend anpassen.

### Wir bitten um besondere Beachtung:

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Das Sekretariat darf nur in dringenden Fällen aufgesucht und nur unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln betreten werden. Besuche in der Schule sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und unbedingt telefonisch abzusprechen. Sonstige Anfragen sollten grundsätzlich telefonisch gestellt werden.
- Besucher müssen sich direkt im Sekretariat melden. Während des Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude der GSN muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ab einer Inzidenz von 35 gilt die 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen).

### Allgemeine Hinweise:

Um das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus zu minimieren, werden Maßnahmen von unserer Schule ergriffen, die die persönliche Hygiene, den Schulweg, die Bewegung im Gebäude, die Unterrichtsräume, die Reinigung, die sanitären Einrichtungen, die Pausen, eine Erkrankung während des Unterrichtstages in der Schule sowie besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen betreffen.

### Persönliche Hygiene

#### **Wichtigste Maßnahmen**

- Bei Vorliegen von mindestens einem der folgenden Krankheitszeichen (Fieber ab 38,0°C, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Auf dem gesamten Schulgelände – innerhalb der Gebäude sowie auf dem Außengelände - wird das Tragen eines medizinischen Mund- Nasenschutzes angeordnet.
- Bei der Bewegung im Schulgebäude muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.
- Überall ist mindestens 1,50 m Abstand zu Personen zu halten.
- Mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte werden nicht mit anderen Personen geteilt.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Benutzte Taschentücher werden direkt im Restmüllbehälter entsorgt.

### **Regelungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Masken, FFP2, FFP3 ohne Auslassventil, KN 95/N95)**

Durch das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

- In den Schulen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- Das Tragen eines medizinischen MNS ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Gesichtsvisiere oder Face Shields sind nicht gestattet, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken wird geachtet.

### **Eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden,**

- während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten dient.
- wenn das Abnehmen der medizinischen Mund-Nase-Bedeckung aus sonstigen zwingenden Ausnahmegründen erforderlich ist.
- wenn nachweislich (ärztliches Attest) aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist.

In Bezug auf den **Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“** vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) ergeht folgende **Änderung**: Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art und Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Eine medizinische Begründung bedeutet nicht, dass die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung in der Bescheinigung benannt werden muss. Es ist ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen. Im Übrigen gilt der Erlass vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) fort.

### **Bitte beachten:**

- Trotz eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten. Die Anpassung der Vorschrift zum verpflichtenden Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgt aufgrund der aktuellen Verordnung der Hessischen Landesregierung.
- Grundsätzlich sind die Eltern dafür verantwortlich, dass Ihre Kinder mit medizinischen Schutzmasken versorgt werden. In der Schule stehen Schutzmasken in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung.

### **Hinweise zur gründlichen Händehygiene**

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch mit kaltem Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>):
  - ✓ nach dem Husten oder Niesen
  - ✓ nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
  - ✓ nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
  - ✓ nach dem Einnehmen des Arbeitsplatzes (Ablegen der Kleidung und der Unterrichtsmaterialien)
  - ✓ vor Nutzung des Computers und der Bedienungselemente am Arbeitsplatz im Computerraum
  - ✓ vor dem Essen
  - ✓ nach der Pause

- ✓ vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- ✓ nach dem Toiletten-Gang.
- Eincremen der Hände nicht vergessen, um Hautschäden zu vermeiden!
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

## Schulweg

Wir empfehlen, soweit wie möglich den Schulweg zu Fuß oder auf dem Fahrrad zurückzulegen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - darunter fallen auch die Schulbusse - ist seit dem 25. Januar 2021 die Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.

## Wegeführung – Regeln zur Bewegung im Gebäude

- Die Hinweise zur Wegeführung und zu räumlichen Trennungen sind strikt einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden dienen der Orientierung.
- Für das Betreten des Schulgebäudes werden den einzelnen Lerngruppen bestimmte Eingänge und Treppenaufgänge zugewiesen. Der Unterrichtsraum ist auf direktem Wege unter Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Schülerinnen und Schülern aufzusuchen.
- Im Gebäude gibt es eine vorgeschriebene Wegeführung, von der nur in Ausnahmesituationen abgewichen werden darf (z.B. Feueralarm). Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Beim Verlassen des Klassenraums, während des Aufenthaltes im Flurbereich, in den Treppenhäusern und in den Toiletten wird immer ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen, da gerade hier aufgrund der Enge die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Im Unterricht ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bis zum Sitzplatz verpflichtend. Wir empfehlen das Tragen medizinischer Schutzmasken am Sitzplatz auch nach den Präventionswochen. Maskenpausen werden unter Einhaltung der übrigen Hygienemaßnahmen gewährt.
- Die Klassenräume werden rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn geöffnet, um unkontrollierte Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im Gebäude zu verhindern. Schülerinnen und Schüler, die deutlich vor Unterrichtsbeginn eintreffen, bleiben entweder auf dem Schulhof unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhalten des Mindestabstandes) oder begeben sich direkt an ihren Arbeitsplatz im Klassenraum. Auch hier müssen die geltenden Hygieneregeln konsequent eingehalten werden.
- Die Treppengeländer sollen nach Möglichkeit nicht angefasst werden.
- Nach Ende der Unterrichtszeit ist das Schulgelände auf dem schnellsten Weg zu verlassen und der Heimweg anzutreten. Auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen sind beim Warten auf den Bus der Mindestabstand und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes einzuhalten. Entsprechende Abstandsmarkierungen sind vorhanden.

## Unterrichtsräume

- Im regulären Klassenverband bzw. in den jahrgangsbezogenen Lerngruppen ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften und dem zugeordneten Betreuungspersonal nur schwer einzuhalten. Aus Gründen des Eigenschutzes sollte trotzdem, wo immer möglich, der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Außerdem wird das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung auch nach den Präventionswochen auch im Präsenzunterricht empfohlen. Angemessene Masken- oder Erholungspausen werden ermöglicht. Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben.
- Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel eigene, ihnen zugewiesene Arbeitsplätze.
- Raumwechsel sind, soweit irgend möglich, zu vermeiden.
- Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Die Räume werden entsprechend der geltenden Empfehlungen regelmäßig gelüftet, um einen Austausch

der Innenraumluft zu ermöglichen. In den Pausen bleiben alle Fenster sowie die Tür geöffnet, um einen zügigen Luftaustausch mit Frischluft zu gewährleisten.

- Stichprobenartige Messungen der Kohlendioxid-Konzentration werden unterstützend durchgeführt.

## Reinigung

Auch in der Covid-Pandemie wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen durch das RKI nicht empfohlen. Die angemessene Reinigung wird als völlig ausreichend erachtet. Wird eine Desinfektion im Einzelfall (z. B. bei Kontamination mit Blut oder Erbrochenem) als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt.

- Die Reinigung erfolgt durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma in dem vom Schulträger vorgesehenen Rhythmus.
- Dabei werden zweimal täglich auch Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Schalter und Tische sowie alle Bedienungselemente an den Computerarbeitsplätzen (Tastatur, Maus etc.) gereinigt.

## Regeln zur Nutzung der sanitären Einrichtungen

- Der Zugang zu den Toiletten erfolgt ausschließlich über das zugewiesene Treppenhaus.
- Die Toiletten sind für die Nutzung entsprechend ausgewiesen:
- Den Lerngruppen, die den Eingang und das Treppenhaus Ost benutzen, stehen zusätzlich die Toiletten in der Mensa zur Verfügung (Jungen Gebäude Nord/Mädchen Mensa).
- Den Lerngruppen, die den Eingang und das Treppenhaus West benutzen, stehen zusätzlich die Toiletten in der Sporthalle zur Verfügung (Mädchen Gebäude Nord/Jungen Sporthalle).
- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.
- In den Toilettenräumen dürfen sich maximal 2-3 Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten. Die Toiletten dürfen auch in den Unterrichtsstunden aufgesucht werden, um größere Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern in den sanitären Einrichtungen zu verhindern.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, werden Pausenaufsichten eingerichtet.
- Verschmutzungen der Toilettenanlage sind unbedingt zu vermeiden bzw. sofort wieder zu beseitigen. Verschmutzungen, die nicht selbst verursacht wurden, sind sofort dem Hausmeister zu melden, der zudem regelmäßig Sichtkontrollen durchführt.

## Pausen

- Zur Einhaltung der Hygienevorschriften wird das Schulgelände in 6 jahrgangsbezogene beaufsichtigte Aufenthaltsbereiche unterteilt. Die einzelnen Lerngruppen werden angewiesen, sich während den Pausen nur auf dem ihnen zugewiesenen Bereich aufzuhalten.
- Unter Umständen müssen die Pausen auch am Sitzplatz im Unterrichtsraum verbracht werden (z.B. Regenspousen).
- Die Mensa ist nur für den Pausenverkauf sowie für das gemeinsame Mittagessen geöffnet.
- Das Mittagessen wird im Klassenverband eingenommen, die Essensausgabe erfolgt gestaffelt ab 12:50 Uhr für den Jahrgang 5, ab 13:00 Uhr für alle anderen Jahrgänge, um lange Warteschlangen bei der Essensausgabe zu vermeiden.
- Der Kiosk ist in der 1. großen Pause nur für die Jahrgänge 5, 6 und 10 geöffnet, in der 2. großen Pause nur für die Jahrgangsstufen 7, 8 und 9. Die geltenden Hygieneregeln sind zwingend einzuhalten.
- Das Forum bleibt in den Pausen als Aufenthaltsbereich geschlossen und wird als Isolationsraum genutzt.

## Erkrankung während des Unterrichtstages

Sollte Ihr Kind in der Schule verunfallen oder krank werden, werden Sie umgehend informiert und müssen Ihr Kind schnellstmöglich abholen. Ihr Kind wird im Forum im Erdgeschoss des Schulgebäudes isoliert und wartet dort auf Abholung. Der Raum ist von außen beidseitig zugänglich, so dass weitere Personenkontakte vermieden werden können.

## **Wichtige Informationen zur Rückkehr in den Regelunterricht aus einer Quarantänesituation – bitte beachten!**

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Als Entscheidungshilfe für Sie empfehlen wir das Dokument „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Dokument zum Download auf der Homepage der Schule).

Die Rückkehr aus einer Quarantänesituation in den Präsenzunterricht erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes.

### **Besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen:**

- Die Hygienemaßnahmen im Musik- und Sportunterricht sind gesondert geregelt und werden jeweils entsprechend der Vorgaben seitens des HKM und des Schulträgers angepasst.
- Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Betreuungsangebote werden in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt.
- Schulveranstaltungen und Schulfahrten werden gesondert geprüft und unter den aktuell geltenden Hygieneregeln durchgeführt. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind bis auf weiteres untersagt. Dabei ist zu beachten, dass mehrtägige Schulfahrten grundsätzlich innerhalb Deutschlands durchgeführt werden können.
- Berufsorientierungsmaßnahmen können grundsätzlich wieder stattfinden.
- Personen, die
  - Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder
  - die selbst einer Absonderungsmaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Informieren Sie uns daher sofort, falls bei Ihrem Kind oder in Ihrer Hausgemeinschaft der Verdacht auf eine Erkrankung besteht oder die Erkrankung bereits aufgetreten ist.

Niederwalgern, den 08.11.2021  
gez. Uwe Schulz, Schulleiter